

Auswirkungen der Steuerreform auf Schausteller

Juli 2016

Mit der Steuerreform 2015/2016 ergeben sich grundlegende Änderungen für Unternehmen. Neben einer Umsatzsteuererhöhung kommt auch ein Maßnahmenpaket gegen die Bekämpfung von Schwarzumsätzen. Nachfolgend sollen Ihnen die wesentlichen Änderungen der Steuerreform inklusive der erfolgten Nachkorrekturen für Ihren Betrieb aufgezeigt werden.

1. Brauche ich eine Registrierkasse? → Siehe Punkt 1. Registrierkassenpflicht
2. Muss ich Belege erteilen? → Siehe Punkt 2. Belegerteilungspflicht
3. Weitere relevante Änderungen? → Siehe Punkt 3. Sonstige Änderungen

1. Registrierkassenpflicht

Sie sind betroffen, wenn Ihr Jahresumsatz mehr als 15.000 Euro netto ausmacht und davon 7.500 Euro netto an Barumsätzen getätigt werden. Trifft eines der beiden Merkmale bei Ihnen nicht zu, bedarf es keiner Registrierkasse für Ihre Barumsätze!

Vereinnahmen Sie z.B. 16.000 Euro bar, die einem Umsatzsteuersatz von 13 % unterliegen würde, besteht keine Registrierkassenpflicht, da 16.000 Euro brutto 14.159 Euro netto entsprechen und die 15.000 Eurogrenzen somit nicht überschritten werden.

Was sind nun Barumsätze?

Natürlich Bargeld, aber auch Zahlungen mit Kredit- oder Bankomatkarte oder anderer elektronischer Zahlungsformen (Mobiltelefon, PayLife Quick) wie auch das Einlösen von Wertgutscheinen, Bons, Geschenkmünzen und Barschecks. Kein Barumsatz sind Zahlungen mittels E-Banking oder Erlagschein.

Wann beginnt die Registrierkassenpflicht?

Mit Beginn des viertfolgenden Monats nach Ablauf des Umsatzsteuervoranmeldungszeitraums (UVA-Zeitraum Monat oder Quartal), in dem die beiden Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz und Barumsatz) erstmalig überschritten werden. Zum Beispiel: Im April 2016 überschreiten Sie beide Umsatzgrenzen, Registrierkassenpflicht ab 01.08.2016 oder bei einem quartalsweisen UVA-Zeitraum startet die Registrierkassenpflicht mit 01.10.2016.

Erst der Umsatz ab 1.1.2016 ist für die Frage der Registrierkassenpflicht maßgeblich. Die Registrierkassenpflicht wirkt somit gegebenenfalls frühestens ab 1.5.2016. Zusätzlich muss ab 01.04.2017 jede Registrierkasse mit einem Manipulationsschutz (Stichwort Löschen von Umsätzen) ausgestattet sein!

Beginn der Registrierkassenpflicht bei Umsätze im Freien:

Wenn die Umsatzgrenze von 30.000 Euro (netto) sowie die 7.500 Euro (netto) erstmalig überschritten wird, besteht die Verpflichtung mit Beginn des vierfolgenden Monats nach Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Umsatzgrenzen überschritten werden.

Wann endet die Registrierkassenpflicht?

Die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse erlischt, wenn aufgrund besonderer Umstände absehbar ist, dass die Grenzen auch künftig nicht wieder überschritten werden (Verpflichtung erlischt dann ab dem Beginn des Folgejahres).

Gibt es für Sie Erleichterungen?

Ja, für mobile Schausteller, wenn Sie umherziehen und nicht dauerhaft bzw. mit einer Regelmäßigkeit an einen bestimmten Ort Ihre Tätigkeit ausüben, sowie aufgrund Ihrer Tätigkeit und der verwendeten Ausstattung die Mitnahme einer Registrierkasse nicht zumutbar ist. In diesen Fällen müssen Sie keine Registrierkasse mitnehmen, sondern dürfen den Barumsatz nach Rückkehr in Ihren Betrieb in der Registrierkasse - ohne unnötigen Aufschub - nacherfassen. Voraussetzung ist, dass Sie bei der Zahlung einen Papierbeleg ausfolgen und eine Kopie/Durchschrift davon aufbewahren.

Bei der Nacherfassung gibt es eine Sonderregelung für gleich hohe Einzelumsätze (wie z.B. Karussell, Fahrumsätze auf Jahrmärkten), diese können zusammengerechnet jeweils in einem Betrag in der Registrierkasse nacherfasst werden, sofern eine vollständige Erfassung (Durchnummerierung der ausgestellten Belege) gewährleistet wird. Dies kann in Form von Rollenkarten erfolgen, wobei jede einzelne Rollenkarte die Belegerfordernisse (siehe Punkt 2) erfüllen muss. Hinsichtlich Art/Umfang der Leistung reichen Symbole oder Schlüsselzahlen bzw. beim Unternehmer vorhandene Unterlagen aus, wenn anhand dieser Art/Umfang der Leistung ermittelbar ist. Das Datum kann mittels Stempel am Beleg angebracht werden. In einem Beiblatt, was als Durchschrift dient, sind die ausgegebenen (=verkauften, z.B. Nr. 00001 bis 00130) Rollenkarten je Kategorie einzutragen und die Tagessumme davon in die Registrierkasse einzutragen.

Gibt es für die Anschaffung Förderungen?

Die bis zum 01.01.2017 angefallenen Anschaffungs- sowie Umrüstkosten sind sofort als Betriebsausgabe absetzbar. Zudem kann eine Prämie in Höhe von 200 Euro (max. 30 Euro je Erfassungseinheit) mit der jährlichen Steuererklärung beantragt werden.

2. Belegerteilungspflicht

Grundsätzlich soll die Belegausstellungskultur gestärkt werden und die Frage „Brauchen Sie eine Rechnung?“ der Vergangenheit angehören. Somit sind Sie ab 01.01.2016 - unabhängig einer Umsatzgrenze - verpflichtet, Ihrem Kunden über die empfangende Barzahlung einen Beleg auszustellen. Ihr Kunde hat den Beleg entgegenzunehmen und bis außerhalb der

Geschäftsräumlichkeiten zu tragen. Sollte Ihr Kunde dies nicht tun, hat das aber keine strafrechtliche Konsequenz.

Wie hat so ein Beleg auszusehen?

Notwendige Angaben sind:

- eindeutige Bezeichnung des Unternehmers
- fortlaufende Nummer zur Identifizierung des Geschäftsvorfalles
- Datum
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware bzw. Art und Umfang der Dienstleistung
- Betrag (bzw. rechnerisch ermittelbar)

Wenn der Beleg aus der Registrierkasse kommt, muss dieser ab 01.04.2017 zusätzlich die Kassenidentifikationsnummer, Uhrzeit, Betrag der Barzahlung nach Steuersätzen getrennt und Inhalt des QR-Codes beinhalten.

Die Belege sind wie Ihre anderen Grundaufzeichnungen sieben Jahre aufzubewahren.

Gibt es bei Ihnen auch Automaten?

ZB.: Musik- oder Spielautomaten (Watschenmann, Flipper) etc.

Bei Automaten, die nach dem 31. Dezember 2015 in Betrieb genommen werden, besteht weder eine Registrierkassenpflicht noch eine Belegerteilungspflicht, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 Euro nicht übersteigt. Ein Kassasturz kann durchgeführt werden, wenn zumindest in einem 6-Wochen Rhythmus die verkaufte Ware bzw. erbrachten Dienstleistungen durch Bestandsrechnung (Endbestand minus Anfangsbestand) ermittelt wird oder manuelle oder elektronische Auslesung der Zählwerkstände ermittelt werden. Die Kassenentleerung muss mindestens einmal monatlich erfolgen und aufgezeichnet werden.

Bei Automaten, die vor dem 01.01.2016 in Betrieb genommen werden, gelten die Regelungen erst ab 01.01.2027. Somit gibt es keinen Handlungsbedarf (Umrüsten bzw. Nachrüsten) bei bereits betriebenen Automaten. Ermittlung der Losung mittels Kassasturz ist nach wie vor möglich.

3. Gibt es Ausnahmen von der Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht?

Ja, die sogenannte Kalte Hände Regelung. Diese kommt zur Anwendung, wenn der Jahresumsatz betreffend Kalte-Hände-Umsätze unter 30.000 Euro netto liegt. Für die 30.000 Euro-Grenze sind nur jene Umsätze die im Freien getätigt werden heranzuziehen. Eine gesamtbetriebliche Betrachtung wie sie bei der allgemeinen Registrierkassenpflicht gilt, ist nicht mehr vorgesehen! Die Umsatzgrenze knüpft an den Abgabepflichtigen an. Das bedeutet, betreiben Sie drei Fahrgeschäfte, werden die getätigten Umsätze aller drei Fahrgeschäfte zusammengerechnet.

Umsätze im Freien sind Umsätze, die auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätze oder anderen öffentlichen Orten, jedoch nicht in Verbindung mit einer eigenen fest umschlossenen Räumlichkeit durchgeführt werden.

Beispiel für Umsätze im Freien: Verkäufe vom im Freien stehenden Verkaufstischen, Verkäufe aus offenen Verkaufsbuden, Verkaufsbusse – sofern der Verkauf und das Inkasso im Freien vor dem Bus stattfindet und der Bus als Lagerraum dient und ein Aufenthalt im Bus nicht zumutbar ist.

Das bedeutet, sind Sie im Jahr mit Ihren Kalten-Hände-Umsätze unter 30.000 Euro, können Sie diese Umsätze/Losung im Kassasturz ermitteln. Eine Registrierkasse und Belegerteilung ist nicht notwendig. Wenn Ihre Kalte-Hände-Umsätze über 30.000 Euro liegen kommt die Erleichterung nicht zur Anwendung.

4. Verwendung von Jetons, Token oder andere Art von Gutscheine (Papiertickets)?

Ein Jeton ist ein Gutschein, deren Leistung bereits hinreichend konkretisiert ist. Das heißt mit Verkauf dieses Chips liegt bereits zum Zeitpunkt der Ausgabe ein Barumsatz vor. Denn dieser Chip gilt nur für ein bestimmtes Fahrgeschäft. Betreiben Sie bspw. ein Karussell, ein Autodrom und einen Getränkeautomaten und kann dieser Chip bspw. nur beim Karussell eingelöst werden, ist die Leistung bei Ausgabe des Chips bereits hinreichend konkretisiert.

Wird dieser Chip nun Zug um Zug gegen Hingabe von Geld über einen Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter) ausgegeben, löst dies Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht aus. Wird dieser Chip jedoch über Bargeldeinwurf über einen Automaten ausgegeben, liegt ein begünstigter Automatenumsatz vor, der bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe oben) zu keiner Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht führt.

Die anschließende bzw. spätere Einlösung ist faktisch gesehen nur die Konsumation der Leistung und hat keine abgabenrechtlichen Auswirkungen, da der Barumsatz bereits bei Ausgabe des Jetons vorliegt.

Ein Token ist eine universell einlösbare Münze (Wertgutschein), deren Leistung noch nicht hinreichend konkretisiert ist. Das heißt mit Verkauf dieses Chips liegt zum Zeitpunkt der Ausgabe kein Barumsatz vor. Denn dieser Chip kann eben bei mehreren Fahrgeschäften eingelöst werden. Betreiben Sie bspw. ein Karussell, ein Autodrom und einen Getränkeautomaten und kann dieser Chip beim Karussell und beim Autodrom eingelöst werden, ist die Leistung zum Zeitpunkt des Verkaufes noch nicht hinreichend konkretisiert. Vielmehr entsteht eine Verpflichtung zur Einlösung gegenüber Ihren Kunden (=Wertgutschein).

Wird dieser Token nun Zug um Zug gegen Hingabe von Geld über einen Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter) ausgegeben, löst dies keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht aus. Die Einzelerfassung der verkauften Token kann jedoch über die Registrierkasse erfolgen und wäre als Null-%-Umsatz einzugeben. Wird dieser Token über Bargeldeinwurf über einen Automaten ausgegeben, kommt es bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe oben) zudem zur Automatenbegünstigung, was keine Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nach sich zieht.

Wird dieser Token in Folge beim Unternehmen eingelöst, indem dieser von einem Mitarbeiter entgegengenommen wird, bewirkt dies einen Barumsatz (Einlösung von Wertgutscheine gilt als Barumsatz) und löst Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht aus. Kommt die Einlösung in der Form zustande, dass dieser Token in einen Automaten (z.B. Drehkreuz) eingeworfen wird, liegt ein begünstigter Automatenumsatz vor, der bei Vorliegen der Voraussetzungen zu keiner Einzelaufzeichnung-, Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht führt.

Was passiert, wenn Sie keine Registrierkasse führen, keinen Manipulationsschutz haben oder keine Belege erteilen bzw. aufbewahren?

Im ersten Halbjahr 2016 gibt es Erleichterungen, so besteht für das erste Quartal 2016 generell eine Straffreiheit und im zweiten Quartal 2016 droht keine finanzstrafrechtliche Verfolgung, sofern besondere Gründe für die Nichterfüllung der Registrierkassenpflicht glaubhaft gemacht werden können.

Danach drohen strenge Konsequenzen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen nicht eingehalten werden. Ihre Umsätze können geschätzt werden (in der Regel Sicherheitszuschlag), Geldstrafen von bis zu 5.000 Euro sind möglich, bei schweren Fällen kommt es zur Anzeige nach dem Finanzstrafrecht.

Kontrollen durch die Finanz erfolgen entweder im Rahmen von Betriebsprüfungen oder Kassennachschauchen der Finanzpolizei, aber auch in Form von verdeckten Erhebungen wie Mystery-Shopper.

Zum Abschluss ein paar Stichtage für Sie:

Ab 01.01.2016 gelten

- die Einzelaufzeichnungspflicht
- die Belegpflicht

Ab 01.05.2016

die Registrierkassenpflicht (VfGH-Entscheidung G 606/2015, G 644/2015, G 649/2015)

Ab Ende August 2016 möglich

- die Anmeldung der Registrierkassa bei FinanzOnline vorzunehmen bzw.
- die Abmeldung der Registrierkassa von FinanzOnline bei Wegfall

Ab 01.01.2017 gilt

- die technische Umsetzung bei Neuautomaten

Ab 01.04.2017 gilt

- die Pflicht zur Implementierung der technischen Sicherheitslösung in die Kassa (Manipulationsschutz)

Gibt es zur Registrierkasse weitere Infos?

Weitere Infos zur Registrierkasse unter: <http://wko.at/registrierkassen>

Welche Kasse ist die richtige für mich?

Es wird Ihnen auf <http://wko.at/registrierkassen> u.a. auch eine Liste von Technologieanbietern zur Verfügung gestellt, die beim Erwerb der Registrierkasse unterstützt. Die Suche wird durch einen regional- und branchenspezifischen Filter erleichtert. Achten Sie beim Erwerb auf branchenbezogene Lösungen, stellen Sie sich die Frage, was die Kasse „können“ soll, achten Sie auf ein regionales Servicenetzwerk, sodass Sie danach nicht alleine dastehen und dass der Manipulationsschutz ab 01.04.2017 auch garantiert wird!

4. Sonstige Änderungen

Erhöhung der Umsatzsteuer von 10% auf 13%

Inhaltlich wurde der Schausteller-Begriff erweitert. Folge dessen ist man umsatzsteuerlich auch dann ein Schausteller, wenn Sie Ihre Umsätze nicht in Gemeinschaft mit anderen Schaustellern erbringen. Was bisher mit 10 % begünstigt war, ist nun ab 01.01.2016 mit 13 % zu versteuern.

Stehen auch Gebäude in Ihrem Eigentum?

Die Abschreibungsdauer wird mit 01.01.2016 auf grundsätzlich 40 Jahre (2,5 %) festgesetzt. Der neue AfA-Satz ist auch auf bereits bestehende Gebäude anzuwenden, wodurch sich der AfA-Satz reduzieren oder erhöhen kann.

5. Zusammenfassung:

Umsatz im Freien über 30.000 Euro: Sie brauchen eine Registrierkasse. Diese müssen Sie jedoch bei Umherziehen nicht mitnehmen, sondern können die Barumsätze nach Rückkehr in Ihre Registrierkasse nacherfassen. Über empfangende Barzahlungen müssen Sie immer einen Beleg ausstellen.

Umsätze im Freien unter 30.000 Euro und Anwendung Kalte Hände Regelung: Bei Anwendung der „Kalten-Hände“ - Regelung (Umsatz im Freien der nicht in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit getätigt wird) ist für diese Kalte-Hände-Umsätze keine Registrierkasse notwendig. Des Weiteren muss kein Beleg über die einzelnen Umsätze erteilt werden. Der Umsatz im Freien kann per Kassasturz ermittelt werden.

Umsätze im Freien unter 30.000 Euro und keine Anwendung der „Kalten Hände“ Regelung: Kommt die „Kalte-Hände“ - Regelung nicht zur Anwendung, weil Sie zwar im Freien aber in oder in Verbindung mit einer fest umschlossenen Räumlichkeit tätig sind, brauchen Sie eine Registrierkasse. Diese müssen Sie jedoch bei Umherziehen nicht mitnehmen, sondern können die Barumsätze nach Rückkehr in Ihre Registrierkasse nacherfassen. Über empfangende Barzahlungen müssen Sie immer einen Beleg ausstellen.

Umsatz unter 15.000 Euro oder Barumsatz unter 7.500 Euro: Eine Registrierkasse ist nicht notwendig. Hinsichtlich der Belegerteilungspflicht kommt es darauf an ob die „Kalte-Hände“-Regelung greift. Bei Anwendung der „Kalten-Hände“ - Regelung müssen keine Belege ausgestellt werden. Die Losungsermittlung kann zudem per Kassensurz erfolgen. Kommt die „Kalte-Hände“ - Regelung nicht zur Anwendung müssen unabhängig von Tages-, Monats-, oder Jahresumsatz Belege erteilt werden. Eine Losungsermittlung mittels Kassensurz ist nicht möglich.

Verwendung von Jetons = konkretisierte Leistung:

Ausgabe über Mitarbeiter: Einzelaufzeichnung-/Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht

Ausgabe über Automat: Keine Einzelaufzeichnung-/Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht;

Losungsermittlung über Kassasturz möglich

Einlösung: faktische Durchführung der Leistung, steuerlich unbeachtlich

Verwendung von Token = nicht konkretisierte Leistung:

Ausgabe über Mitarbeiter: Keine Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht; aber Aufzeichnungspflicht über Verbindlichkeit

Ausgabe über Automat: Keine Einzelaufzeichnung-/Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht;

Kassasturz spiegelt Verbindlichkeit gegenüber Kunden wider

Einlösung über Mitarbeiter: Einzelaufzeichnung-/Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht

Einlösung über Automat: Keine Einzelaufzeichnung-/Registrierkassen-/Belegerteilungspflicht;

Losungsermittlung über Kassasturz möglich

Weitere Infos:

- <https://www.bmf.gv.at/top-themen/Registrierkassen.html>
- www.wko.at → Oberösterreich → Registrierkassenpflicht
- www.kassenzertifizierung.at
- WKOÖ Infohotline: 05-90909

Dieses Merkblatt wurde erstellt in Kooperation mit:

